

Soweit Länder in Betracht kommen, die eine eigene Litteratur besitzen, kann man sagen, daß die Werke der Litteratur und Kunst durchschnittlich 50 Jahre lang geschützt sind*) Von der vollen Schutzfrist können aber nur belletristische Werke Nutzen ziehen. Fachwerke veralten so rasch, daß wenige Jahre nach Erscheinen derselben es keinem einfallen wird, sie in der alten Form neudrucken oder gar nachdrucken zu wollen. Belletristische Werke aber werden vom Autor nur einmal geschaffen und bilden dann eine fünfzig Jahre lang fließende Geldquelle. Weder der Autor noch seine Erben brauchen mehr Hand oder Fuß zu rühren, um die Früchte der einzelnen Arbeit während eines relativ langen Zeitraumes zu pflücken. Man sehe dagegen, wie es mit den materiellen Gütern, deren Inhaber »ewiges« Eigentumsrecht besitzen, bestellt ist.

Es giebt wohl keinen Gebrauchsgegenstand, der fünfzig Jahre lang ohne weitere Aufwendung dafür, benützt werden kann; fast alle materiellen Güter, besonders die Gegenstände des täglichen Gebrauches, gehen innerhalb des ersten Jahrzehnts zu Grunde. Das »ewige« Eigentumsrecht ist also nur theoretisch, denn irdische Güter vertragen keine Ewigkeit. Grundstücke, welche wohl längere Zeit als materielle Besitz gelten können, sind dadurch, daß man sie besitzt, nicht auch schon ertragsfähig. Sie müssen mit jedem Jahre neu bewirtschaftet werden, was stets neue Ausgaben in Geld und Arbeit erfordert; auch müssen Abgaben davon bezahlt werden; irrationelle Bewirtschaftung, Mißernten können das größte Vermögen zu Grunde richten. Selbst Häuser bieten dem Besitzer selten mehr als eine normale Verzinsung des angelegten Kapitals. Man kann also behaupten: daß es in der materiellen Güterwelt ein fruchtbringendes ewiges Eigentum in Wirklichkeit nicht giebt, und daß der Ertrag eines materiellen Gutes stets die Frucht erneuter Aufwendungen von Kapital und Arbeit ist, wobei sich aber das Eigentum selbst immer aufzehrt.

Nur der in der Theorie thatsächlich beraubte Urheber ist in der Lage, während einer Zeit, welche die wenigsten materiellen Güter überdauern, aus dem einmal geschaffenen Werke fortlaufend Früchte zu ziehen, ohne daß er einen neuen Auswand an Kapital oder Arbeit nötig hat. Der Urheber hat aber noch einen andern Vorteil gegenüber dem Besitzer eines materiellen Gutes. Wie oft kommt es vor, daß ein Gut (besonders industrielle Unternehmungen) Jahr um Jahr neue Kapitalien verschlingt, eine bedeutende geistige Kraft zur Leitung erfordert; am Ende erweist sich die Hoffnung auf den Gewinn doch trügerisch, und alle gemachten Aufwendungen gehen verloren. Ein Urheber kann, wenn er ein Werk der Litteratur oder Kunst geschaffen hat, nie mehr verlieren, als den Lohn für die bereits fertige Arbeit. Die Erben materieller Güter müssen stets eingedenk sein des Goetheschen Wortes: Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.

Gar manches von Vätern erworbene in materiellen Gütern angelegte Vermögen haben Kinder mangels geistiger Fähigkeiten zu Grunde gerichtet. Die Erben eines Urhebers brauchen keinen Geist; wenn sie nur den Theaterdirektoren und Verlegern die Quittungen über die empfangenen Summen unterschreiben können, und selbst dieses ist nicht absolut nötig.

Wir sind keineswegs Anhänger von Proudhon**); Apostel

*) Einige Goethesche Jugendwerke sind 80—90 Jahre geschützt gewesen. Mehrere Schriften von Viktor Hugo sind 100 Jahre und darüber geschützt.

***) Die Kunst, der Kultus des Schönen, hat etwas Heiliges an sich wie die Religion. Die Künstler erfüllen zwischen ihren Mitbürgern eine Art Apostelamt. Sie haben die Aufgabe, uns der niederdrückenden Wirklichkeit zu entreißen und unsere Blicke auf das unerreichbare Ideal zu lenken. Wie könnten sie uns mit fortreißen, wenn ihre Aufrichtigkeit nicht vor jedem Argwohne geschützt wäre und ihre Unparteilichkeit in Zweifel gezogen werden könnte. Die Begeisterung, die sich verbreiten will, erwartet nicht das Angebot des Spekulanten; sie verkauft sich nicht, weil sie dann nicht mehr frei wäre. Sie malt, übersetzt, dichtet, ohne zu wissen für wen und für welchen Lohn. Sie ist unschätzbar, weil sie mit Gold nicht bezahlt werden kann.

müssen für ihre Mühen heutzutage ebenso bezahlt werden, wie die übrige materialistischer denkende Menschheit. Wir wollen nur zeigen, daß die Autoren Unrecht haben, wenn sie sich gegenüber den Besitzern materieller Güter in ihrem Eigentum gekürzt fühlen.

Zum Beweise, daß der Autor der »Beraubte« sei, ist man auch den Hinweis auf arme Autoren im Gegensatz zu ihren reich gewordenen Verlegern. Man übersieht aber die diejenigen Verleger, welche ihr Vermögen zugeföhrt haben. Bei Hugo hat durch seine Schriften Millionen erworben, während manche seiner Verleger zu Grunde gingen. Die Klage, daß von einer langen Schutzfrist meistens nur die Verleger den Nutzen haben, ist nicht stichhaltig; kein Autor ist gezwungen, gegen ein einmaliges Honorar auf alle Rechte Verzicht zu leisten. Wenn es dennoch infolge seiner gedrückten materiellen Lage thut, liegt die Schuld daran nicht an der Urheberrechts-Gesetzgebung, sondern an der Gesellschaft überhaupt. Arme und Reiche stehen sich stets gegenüber, und es befindet sich auf allen Gebieten des sozialen Lebens immer derjenige, der über Kapital verfügt, im Vorteil. Die Thatsache, daß man nicht von der Arbeit leben kann, sondern nur von dem Gelde, das man für die Arbeit erhält, kann nicht für Autoren allein geändert werden, sondern kann, wenn eine solche Aenderung überhaupt möglich ist, nur durch eine radikale Umgestaltung von Staat und Gesellschaft erzielt werden.

Bermischtes.

Reichsgerichts-Entscheidungen. — Ist in einem kaufmännischen Geschäft jemand zur Betreibung einer Abteilung des Handels- u. Fabrikgewerbes der Handlungsfirma angestellt und vom Inhaber der Firma mit Handlungsvollmacht versehen, so ist er, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, vom 23. September 1890, ein mit Handlungsvollmacht versehener Handlungsgehilfe im Sinne des Handelsgesetzbuches zu erachten und sein Dienstverhältnis regelt sich nach Art. 57 ff. H.-G.-B.

— Die von den Aktionären einer Aktiengesellschaft nach Maßgabe der Einforderung gemachte Einzahlung auf das nicht voll eingezahlte Kapital kann, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, vom 26. September 1890, nicht von den Aktionären zu einer Schenkung umgewandelt werden mit der Wirkung, daß die Gesellschaft den Betrag, welcher eingezahlt und zur Schenkung umgewandelt worden, von den Aktionären als Einzahlung auf das Aktienkapital nochmals verlangen kann.

— Eine von dem Vertreter eines Gläubigers veranlaßte Pfändung in das Vermögen des Schuldners, als dieser bereits seine Zahlungen eingestellt hatte, ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, V. Civilsenats, vom 2. Oktober 1890, aufsechtbar, wenn der Vertreter jenes Gläubigers zur Zeit der Pfändung Kenntnis von der Zahlungseinstellung gehabt hat; in diesem Falle ist die Nichtkenntnis des Gläubigers von der Zahlungseinstellung bedeutungslos.

Zur Schulreform. — Von der am 4. Dezember zusammentretenden »Enquête-Kommission für die Reform des höheren Unterrichtswesens sind nach einer Zusammenstellung im »Hamburger Korrespondent« von 44 Mitgliedern bisher folgende 31 bekannt:

Die Geheimräte Schrader-Halle, Hinzpeter-Bielefeld und Graaf-Elberfeld; die Gymnasialdirektoren Eitner-Görlitz, Schille-Siegen, Pähler-Wiesbaden, Jäger-Köln, Matthias-Düsseldorf, Schwarz vom Luisenstädtischen Gymnasium, Berlin, und Schulz von der französischen Collège, Berlin; außerdem die Schuldirektoren Schauburg-Krefeld, Holzmüller-Hagen, Rahat-Weilburg, Friede-Schlee-Altona und Fiedler-Breslau; ferner die DDr. Kropatsch von der »Kreuzzeitung« und Göring von der »Neuen deutschen Schule« die Professoren Paulsen, Zeller, Helmholz, Dr. Guffeldt, Abgeordnete Schenkendorf; ferner Herr Frowein, Kurator des Gymnasiums zu Elberfeld, Fürstbischof Kopp-Breslau und Oberschulrat Albrecht-Elfaß, Oberlehrer Hornemann-Hannover und Dr. Douglas; Professor Birchow und Dr. Schottmüller aus Rom, Abt Uhlhorn des Klosters Loccum.

Vom österreichischen Buchhandel. Zollverhandlungen. — Die österreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz (Nr. 46) veröffentlicht folgende amtliche Bekanntmachung:

Es wird vom Vorstande des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler beabsichtigt, anlässlich der in Aussicht stehenden Zollverhandlungen mit Deutschland, auf eine Revision, resp. tolerantere Fassung und Anwendung der auf Bücher, Kunstwerke u. bezüglichen Zollbestimmungen